

Jahrgang 47/2020

Freitag, den 13.03.2020

Nr. 12

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

60. Bekanntmachung 2-5
Allgemeinverfügung: Aufgrund der Zuständigkeit für anzuordnende Maßnahmen des Infektionsschutzes gemäß §28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und §3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) ergeht folgende Verfügung.

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
 Amt für öffentliche Ordnung /
 Einwohnermelde- u. Paßabteilung
 Tel. 02238-8080
 Fax 02238-808-608

Andreas Müller-Beyreiß
 Tel. 02238-808-369
 andreas.mueller-
 beyreiss@pulheim.de
 Zimmer 003 (Rathaus-Center)

12.03.2020
 Geschäftszeichen
 II. 32.01.20
 Seite 1 / 4

Allgemeinverfügung

Aufgrund der Zuständigkeit für anzuordnende Maßnahmen des Infektionsschutzes gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) ergeht folgende

Verfügung

1.

Alle Veranstaltungen, zu denen mehr als 1.000 Teilnehmer*innen erwartet werden, sind hiermit abgesagt bzw. untersagt. Das gilt für alle Veranstaltungen dieser Größenordnung unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb von geschlossenen Räumen stattfinden.

2.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

3.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Begründung (Ziffer 1)

Aufgrund des zunehmenden Auftretens des Coronavirus COVID-19 (SARS-CoV-2) in NRW und ersten Fällen von Erkrankungen im Rhein-Erft-Kreis sowie des Stadtgebietes der Stadt Pulheim ist es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zwingend geboten, die Durchführung von größeren Veranstaltungen und Großveranstaltungen und damit das Zusammentreffen vieler Menschen auf engem Raum zur Vermeidung einer Infektion dergestalt zu regeln, dass Veranstaltungen, die einen gewissen Umfang haben, grundsätzlich untersagt werden, da hier auch durch Vorbeugung und individuelle Vorsichtsmaßnahmen nicht sicher zu gewährleisten ist, dass eine Infektion ausgeschlossen werden kann. Die zunehmende Verbreitung des neuartigen Coronavirus in Nordrhein-Westfalen begründet eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die von dem neuartigen Erreger durch dessen hohe Übertragbarkeit und den bisher bekannten, teilweise schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen, ausgeht.

Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr Zusätzlich im Einwohnermeldeamt
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Do	18.00 Uhr – 19.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
 Kto 0157000018 BLZ 37050299
 IBAN DE02 3705 0299 0157000018
 BIC COKSDE33

Volksbank Erft eG
 Kto 6010400013 BLZ 37069252
 IBAN DE88 3706 9252 6010400013
 BIC GENODED1ERE

Auf Basis der aktuellen Erkenntnisse des Robert-Koch-Institutes sowie des hiermit korrespondierenden Erlasses des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10. März 2020, der statuiert, dass bei Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Teilnehmer*innen das Auswahlermessen der zuständigen Behörden dahingehend reduziert sei, dass nur die Absage der Veranstaltung oder – wie z. B. bei sportlichen Großveranstaltungen – eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht komme, entfällt für die Stadt Pulheim als anordnende Behörde ein weitergehendes Auswahlermessen angesichts der drohenden Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung der Stadt.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Nichtdurchführung von Veranstaltungen mit mehr als 1000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zählt zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen – und hier insbesondere in Nordrhein-Westfalen mit den ersten Todesfällen bundesweit – gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei jeder größeren Menschenmenge die latente Gefahr einer Ansteckung besteht und so jede Nichtdurchführung bzw. Einschränkung von Großveranstaltungen mit einer erwarteten Besucher-/Teilnehmerzahl von mehr als 1000 Personen in ganz NRW dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von SARS-CoV-2 Rechnung trägt, dass sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest verzögern kann.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer-/Besucherzahl nicht durchzuführen. Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Das Auswahlermessen der örtlichen Ordnungsbehörde reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung in Betracht kommt. [Begründung der Weisung entnommen]

Begründung (Ziffer 2)

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Sie ist nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung (Ziffer 3)

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sie kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten rechtlichen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-VO – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dies Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Weitergehende Informationen zu Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Teilnehmer*innen

Für Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Teilnehmer*innen verbleibt es zunächst vorbehaltlich weiterer Entwicklungen bei der Regelung, dass eine individuelle Einschätzung der Veranstaltung mit Blick darauf erfolgt, ob und welche infektionshygienischen Schutzmaßnahmen vom Veranstalter zu ergreifen sind.

Durch das Robert-Koch-Institut wurde bereits am 28. Februar 2020 ein „Bewertungsleitfaden“ für Großveranstaltungen entwickelt, anhand dessen Veranstaltungen individuell bewertet werden können. Auf Basis der veranstaltungsindividuellen Gegebenheit ist demnach zunächst jeder Veranstalter gehalten, selbstständig eine eigene Risikoeinschätzung seiner Veranstaltung vorzunehmen und dies zur Basis einer verantwortlichen Entscheidung über eine Durchführung oder Absage der Veranstaltung machen. Darüber hinaus können Rückschlüsse gezogen werden, ob und unter welchen Rahmenbedingungen eine Veranstaltung durchgeführt werden kann und welche Maßnahmen im Sinne einer maximalen Prävention sinnvoll und angezeigt sind.

Als Hilfestellung hat die Stadt Pulheim zur Beurteilung der Risikokriterien eine Checkliste entwickelt, die eine nachvollziehbare Bewertung des Risikoprofils einer Veranstaltung ermöglicht.

Der durch die Checkliste ermittelte Punktwert und die sich hieraus ergebende Risikokategorie ist eine grobe Entscheidungshilfe. Sie ersetzt jedoch nicht die notwendige individuelle Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände und möglicher Maßnahmen zur Verringerung des Risikos.

Daneben hat das RKI eine Liste von Möglichkeiten veröffentlicht, die neben den allgemeinen Hygieneregeln geeignet sind, das Risiko einer Übertragung und großer beziehungsweise schwerer Folgeausbrüche zu verringern. Diese Hinweise können abgerufen werden unter:
www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.pdf?__blob=publicationFile

Davon unberührt bleiben die ordnungsbehördlichen Befugnisse der Stadt Pulheim gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Es bleibt der Stadt Pulheim demnach vorbehalten, einzelne Veranstaltungen auch bei unter 1.000 Teilnehmer*innen abzusagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Risikobewertung der Stadt und des Veranstalters stark divergieren oder eine Reduktion eines als hoch gestuften Risikos auch durch zusätzliche Maßnahmen nicht möglich ist.

In Vertretung



Uwe Zaar

Beigeordneter